

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Haltepunkt Porta Westfalica“

Präambel

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV.NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353) in der zurzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 28.09.2022 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Gegenstand

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.04.2006 sowie die Satzungserweiterung vom 17.12.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Haltepunkt Porta Westfalica“ umfasst die in der dazugehörigen Karte jeweils bezeichneten, bebauten und unbebauten Grundstücke in der Gemarkung Hausberge, Flur 9.

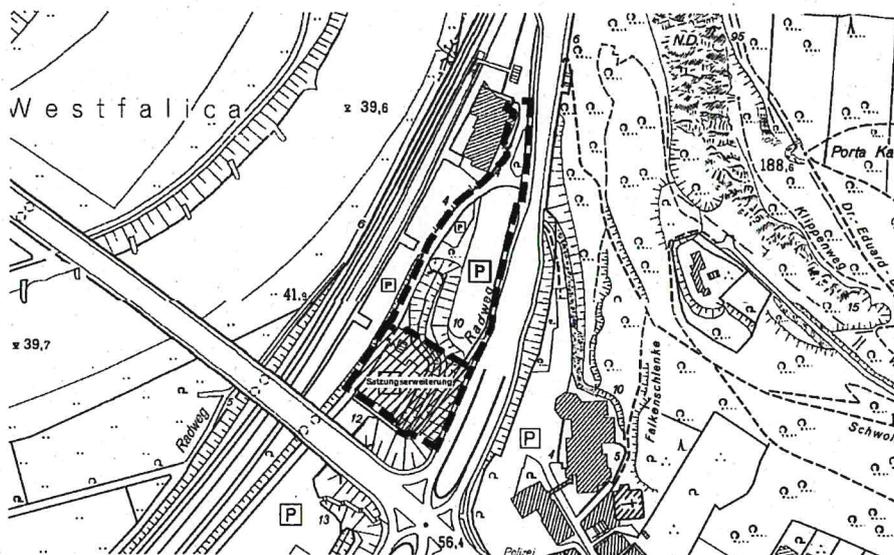


Abb.1: Geltungsbereich Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Haltepunkt Porta Westfalica“

Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Haltepunkt Porta Westfalica“ ist genauer aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird drauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 28.09.2022 zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Haltepunkt Porta Westfalica“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 25.11.2022


Anke Grotjohann
Die Bürgermeisterin